

2397 070

180

Abschrift

Entschädigungssache

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 482/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. jur. Georg S. C. (C.),
R., H.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, Hamburg 76,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, 9. Zivilsenat, von 28. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Klageschrift hier nicht den Anforderungen in § 209 Abs. 1 BEG, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt, weil sich auch nicht aus dem angefochtenen Bescheid und den Akten der Entschädigungsbehörde der Sachverhalt ergibt, aus dem der Kläger den Gesundheitsschadensanspruch herleitet. Deshalb hat es die Klage für unzulässig gehalten und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1974, 215; Urteil vom 23. Oktober 1975 - IX ZR 133/73, auszugsweise veröffentlicht bei Vogt RzW 1976, 81,8-6).

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Die Einlassung des Beklagten auf den durch Bescheid abgelehnten Anspruch ist kein Bescheid, der eine neue Klagefrist eröffnet hätte; das Verwaltungsverfahren war abgeschlossen.

Eine stillschweigende Entscheidung über die - hier noch nicht einmal beantragte - Wiedereinsetzung in die veräumte Klagefrist gibt es bei § 209 Abs. 1 BEG, § 238 ZPO nicht. Die fristgerechte Klage (§ 210 BEG) ist Prozessvoraussetzung und als solche in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen; Heilung durch Rügeverzicht findet nicht statt (§ 209 Abs. 1 BEG, § 295 Abs. 2 ZPO).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile.

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS